



# Stellungnahme

Bürokratieentlastungsgesetz (BR DS 129/24)

Lobbyregister-Nr. R001459  
EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95

Berlin, 8. Mai 2024

Federführer:  
Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.  
Charlottenstraße 47 | 10117 Berlin  
Telefon: +49 30 20225-0  
Telefax: +49 30 20225-250  
[www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de](http://www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de)

Die vom Deutschen Bundesrat (BR/DS 129/24<sup>1</sup>) vorgeschlagenen Änderungen für eine handhabbare und passgenauere Regulierung kleinerer Institute sowie die Positionierung zum AGB-Änderungsmechanismus werden von der Deutschen Kreditwirtschaft begrüßt und unterstützt.

Im Einzelnen:

### **Mehr Entlastungen für kleine Institute**

Mit dem ersten Bankenpaket im Jahr 2019 wurde erstmals der Begriff der „**kleinen, nicht komplexen Institute**“ (small, non-complex institutions – SNCIs) für Banken und Sparkassen mit einer Bilanzsumme von bis zu EUR 5 Mrd. und u.a. einem sehr kleinen Handels- und Derivatebuch eingeführt. An diese Begriffsdefinition wurden verschiedene Entlastungen wie z. B. reduzierte Offenlegungspflichten und teils reduzierte Meldeanforderungen geknüpft.

Die kürzlich mit der CRR III (zweites Bankenpaket) beschlossenen Änderungen, die zum 1. Januar 2025 in Kraft treten,- aber auch vielfältige weitere in der Vergangenheit zusätzlich erlassene regulatorische Anforderungen machen diese Erleichterungen jedoch weitgehend zunichte. Statt Entlastungen, wurden perspektivisch zahlreiche neue Berichtsanforderungen eingeführt, die zu weiteren hohen administrativen Belastungen der Institute führen. Die überschaubaren Vereinfachungseffekte des ersten Bankenpakets wurden und werden somit deutlich verwässert.

Eine gute Regulierung sollte jedoch die unterschiedlichen Strukturen, Geschäftsmodelle und Risiken der verschiedenen Finanzinstitutionen anerkennen und berücksichtigen. Nur so kann langfristig die Vielfalt und Stabilität des Wirtschafts- und Finanzsystems bewahrt werden. Regulierung darf nicht zunehmend komplex gestaltet werden.

Aus diesem Grund ist auch auf nationaler Ebene Zeit regulatorisches Entlastungspotenzial zu heben, um die Wettbewerbsfähigkeit der kleinen, oftmals regional tätigen Institute zu bewahren.

Die vom Deutschen Bundesrat (BR/DS 129/24<sup>2</sup>) nun vorgeschlagenen Änderungen für eine handhabbare und passgenauere Regulierung kleinerer Institute sind dabei ein erster Schritt in die richtige Richtung.

Im Einzelnen sind die vom Bundesrat vorgeschlagenen Entlastungen für kleine und nicht komplexe Institute wichtig und sollten breit unterstützt werden:

- **§ 25 Abs. 6 KWG (Vergütungsregelungen für weitgehend tarifliche orientierte Institute)**
  - o Zweck der Institutsvergütungsverordnung ist es, Fehlanreize aufgrund zusätzlicher, variabler Vergütung zu vermeiden. Dabei haben kleinere Institute weit weniger komplexe Vergütungssysteme, aber dennoch die gleichen umfangreichen Dokumentations- und Meldepflichten wie große Institute mit komplexen Vergütungssystemen zu erfüllen. Dies bindet in erheblichem Umfang Personalkapazitäten und verursacht damit überproportionale Kosten, ohne dass dem ein Nutzen im Sinne einer Risikoreduzierung gegenübersteünde.
  - o Der Bundesratsvorschlag stellt eine wichtige Erleichterung für kleine, nicht-komplexe Institute dar, ohne dass Gefahrenpotenzial durch ein Regelungsvakuum für kleine Institute entstünde. Denn auch für kleine und nicht komplexe Institute hat die Aufsicht weiterhin

<sup>1</sup> Vgl. <https://www.bundesrat.de/SharedDocs/TO/1043/tagesordnung-1043.html>

<sup>2</sup> Vgl. <https://www.bundesrat.de/SharedDocs/TO/1043/tagesordnung-1043.html>

unmittelbare Steuerungsmöglichkeiten. Der Vorschlag enthält nämlich eine **widerlegliche** Vermutung, dass die Institute bei denen mehr als 70 Prozent der Beschäftigten tarifgebunden vergütet werden und vereinbarte variable Vergütungen 100 Prozent der festen Vergütung des jeweiligen Mitarbeiters nicht übersteigen, die Anforderungen der Institutsvergütungsverordnung erfüllen. In den Fällen, in denen wider Erwarten ein Einschreiten durch die Aufsicht erforderlich wird, bleibt dies möglich.

- **§ 29 Abs. 4 KWG i.V.m. § 26 Abs. 4 PrüfbV (Turnus für Geldwäscheprüfungen)**

- Der Abschlussprüfer von Kreditinstituten muss **grundsätzlich jährlich** die Einhaltung der Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche prüfen (GwG-Prüfung).
- Bei sehr kleinen Instituten mit einer Bilanzsumme von bis zu **400 Mio. Euro** kann die GwG-Prüfung in **zweijährigem Turnus** erfolgen, sofern die Risikolage keinen kürzeren Turnus erfordert (§ 26 Abs. 4 PrüfbV).
- Wie vom Bundesrat vorgeschlagen, sollte die Option des **zweijährigen Turnus** bei der GwG-Prüfung grundsätzlich **allen** kleinen und nicht komplexen Instituten mit einer Bilanzsumme bis zu einer 1 Mrd. Euro offenstehen. Dies wird erreicht durch eine **Anhebung der Obergrenze** gem. § 26 Abs. 4 Satz 1 PrüfbV von 400 Mio. Euro Bilanzsumme **auf 1 Mrd. Euro Bilanzsumme**.
- Der Vorschlag des Bundesrates stellt eine wichtige Erleichterung dar, da die jährliche GwG Prüfung gerade in kleinen Instituten erhebliche Ressourcen bindet.
- Aus aufsichtlicher Sicht ist eine Ausweitung des Kreises der Institute mit einem zweijährigen Turnus bei der GwG-Prüfung gut vertretbar, da die für einen zweijährigen Prüfungsturnus geltende Bedingung, dass die Risikolage keinen kürzeren (jährlichen) Turnus erfordern darf, unverändert gilt. Damit ist sichergestellt, dass ein zweijähriger Prüfungsturnus nur für Institute in Frage kommt, bei denen in der **Vorprüfung keine gewichtigen oder schwer-gewichtigen Mängel** festgestellt wurden.

Diesem ersten wichtigen Schritt sollten auf jeden Fall weitere Schritte folgen. Aus Sicht der Deutschen Kreditwirtschaft sind weitere Anpassungen im KWG sinnvoll, um bürokratische Hürden in der nationalen Regulierung abzubauen. Dafür hat die DK – auch mit Blick auf die anstehende CRD VI-Umsetzung – verschiedene Vorschläge, um zum einen nationalen Besonderheiten Rechnung zu tragen und zum anderen auch auf nationaler Ebene das Regulierungsrahmenwerk zu entschlacken. Diese betreffen u.a. den Bereich des Millionenkreditmeldewesens (§ 14 KWG) sowie die Organkreditvorgaben (§ 15 KWG) und könnten bei der anstehenden KWG-Überarbeitung berücksichtigt werden.

**Praxis benötigt dringend einen rechtssicheren AGB-Änderungsmechanismus**

Die Deutsche Kreditwirtschaft betont die Notwendigkeit, die durch das BGH-Urteil vom 27. April 2021 zum AGB-Änderungsmechanismus entstandene und bis heute fortdauernde Rechtsunsicherheit durch eine geeignete Gesetzesanpassung schnellstmöglich zu beseitigen. Die gegenwärtige Situation hat unverhältnismäßigen bürokratischen Aufwand zur Folge und ist verbraucherunfreundlich.

Die Deutsche Kreditwirtschaft begrüßt es daher, dass das Bundesjustizministerium an einer praxisorientierten Lösung arbeitet. Das Bürokratieentlastungsgesetz IV böte einen geeigneten Anknüpfungspunkt und die Chance zur kurzfristigen Umsetzung, wie auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 26. April 2024 (BR-Drs. 129/24) unter Nr. 30 zutreffend festgestellt hat.